



RECHTSANWÄLTE · NOTARE · FACHANWÄLTE
FÜR SIE ERFOLGREICH - MIT RECHT



„Erben und Vererben“
**Aktuelle Informationen und
praktische Tipps für Erblasser und Erben
zur rechtssicheren Nachfolgegestaltung**

CLEMENS KRÄMER
RECHTSANWALT UND NOTAR
Sektionsleiter Berlin des
Deutschen Forums für Erbrecht

Erbschaftssteuerreform

**Erbe werden ist nicht
schwer – Erbe sein....**

Annehmen oder ausschlagen?

§ 1943 BGB

Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn er die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist, mit dem Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen.

§ 1944 BGB

- (1) Die Ausschlagung kann nur binnen 6 Wochen erfolgen.**
- (2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt hat. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht. ...**

§ 1945 BGB

- (1) Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht, die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichtes oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.**
- (2) Die Niederschrift des Nachlassgerichtes wird nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes errichtet.**
- (3) Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Die Vollmacht muss der Erklärung beigefügt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.**

Im Zweifel für die Ausschlagung?

§ 1975 BGB

***Die Haftung des Erben für die
Nachlassverbindlichkeiten beschränkt
sich auf den Nachlass, wenn eine
Nachlasspflegschaft zum Zwecke der
Befriedigung der Nachlassgläubiger
(Nachlassverwaltung) angeordnet
oder das Nachlassinsolvenzverfahren
eröffnet ist.***

§ 1990 BGB

- (1) *Ist die Anordnung der Nachlassverwaltung oder die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht tunlich oder wird aus diesem Grunde die Nachlassverwaltung aufgehoben oder das Insolvenzverfahren eingestellt, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlassgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Der Erbe ist in diesem Falle verpflichtet, den Nachlass zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben.***

§ 1990 BGB

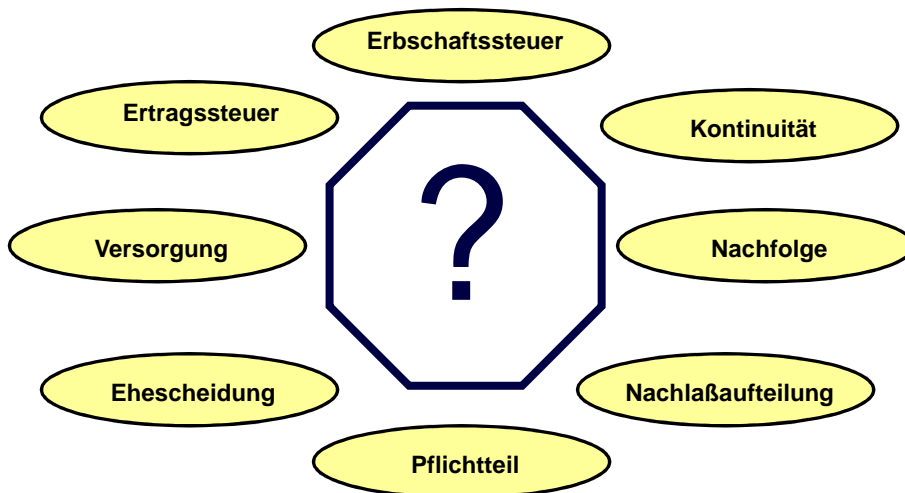
- (2) *Das Recht des Erben wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Gläubiger nach dem Eintritt des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung ein Pfandrecht oder eine Hypothek oder im Wege der einstweiligen Verfügung eine Vormerkung erlangt hat.***

Problemfall Erbengemeinschaft?

**Haben Sie schon miteinander geerbt
oder
reden Sie noch miteinander?**

Präventionen durch Gestaltung

Nachfolgeplanung – Zielstellungen



Nachfolgeplanung - Störfälle

Vorweggenommene Erbfolge - Sachverhalt

A ist Eigentümer eines kaufmännischen Einzelunternehmens. Während der Sohn B frühzeitig künstlerische Neigungen entwickelt, tritt Tochter C in seine Fußstapfen. Zur Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen schenkt A der C den Betrieb, behält sich aber den Nießbrauch vor. 11 Jahre nach der Schenkung stirbt A.

Nachfolgeplanung - Störfälle

Vorweggenommene Erbfolge - Störfall

- Pflichtteilsergänzungsanspruch des B
- Frist des § 2325 Abs. 3 BGB (10 Jahre) läuft nicht, da keine vollständige wirtschaftliche Weggabe
- Bewertung nach Niederstwertprinzip mit Kaufkraftschwundbereinigung

Nachfolgeplanung - Störfälle

Vorweggenommene Erbfolge - Störfallmanagement

- Nach Erbfall kein Störfallmanagement mehr möglich
- Im Vorfeld entweder vollständige (ohne Nießbrauch etc.) oder entgeltliche Übertragung
- Im Vorfeld ggf. auch entgeltlicher Pflichtteilsverzicht des B

Nachfolgeplanung - Störfälle

Gütertrennung - Sachverhalt

A ist Unternehmer. Er und B haben mit der Eheschließung Gütertrennung vereinbart, damit B nicht für die Schulden ihres Mannes haftet. A hat während der 30jährigen Ehe ein gutgehendes Unternehmen aufgebaut, das ihm alleine gehört. Daneben existiert erhebliches Privatvermögen, das A ebenfalls im Alleineigentum hat. A stirbt und hinterläßt B mit 3 gemeinsamen Kindern, darunter dem „schwarzen Schaf“ C. B ist Alleinerbin, C macht Pflichtteilsansprüche geltend.

Nachfolgeplanung - Störfälle

Gütertrennung - Störfall

- Pflichtteilsanspruch des C beträgt durch Gütertrennung $\frac{1}{8}$, bei gesetzlichem Güterstand wären es lediglich $\frac{1}{12}$.
- B hat eine deutlich erhöhte Erbschaftssteuerbelastung, da der tatsächliche Zugewinn (hier das hälftige Vermögen) im gesetzlichen Güterstand steuerbefreit ist.

Nachfolgeplanung - Störfälle

Gütertrennung - Störfallmanagement

- Nach Erbfall hinsichtlich C kein Störfallmanagement mehr möglich
- Erbschaftssteuerlich müssen die übrigen Kinder ihren Pflichtteilsanspruch geltend machen, um Freibeträge und ggf. niedrigere Progression zu nutzen
- Vorab Vermeidung der Problematik durch Vereinbarung der modifizierten Zugewinnsgemeinschaft und ggf. Vermögensübertragungen

Nachfolgeplanung – Gestaltungen

Vorweggenommene Erbfolge - Sachverhalt

A ist Inhaber eines Unternehmens sowie eines Miethauses. Er ist mit B verheiratet, von der er aber dauerhaft getrennt lebt. Die Rechtsverhältnisse sind durch einen Ehevertrag geregelt, der Gütertrennung vorsieht. Aus der Ehe sind zwei Kinder C und D hervorgegangen, die im Betrieb tätig sind. A möchte zum einen steuergünstig sein Vermögen auf seine Kinder übertragen, zum anderen möchte er wirtschaftlich abgesichert sein. Ansprüche seiner Ehefrau im Erbfalle will er vermieden wissen, gleichwohl soll die Ehefrau zu Lebzeiten angemessen versorgt sein.

Nachfolgeplanung – Gestaltungen

Vorweggenommene Erbfolge - Gestaltung

- Übertragung Unternehmen auf C und D
- Ausnutzung der Bewertungsabschläge und ggf. Freigrenzen
- Übertragung Miteigentumsanteil an Ehefrau B zur Ausschöpfung der Freibeträge, ggf. vollständiges Objekt
- Ggf. Übertragung verbleibender Miteigentumsanteile an Kinder C und D
- Bestellung Eigentümergrundschild für etwaige Beleihungen

Nachfolgeplanung – Gestaltungen

Vorweggenommene Erbfolge – Gestaltung

- Bestellung Nießbrauch hinsichtlich aller Miteigentumsanteile
- Übertragung unter Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes
- Sicherung Rückübertragung durch Vormerkung
- Überleitung Rücktrittsrecht auf C und D oder Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt B an C und D
- Pflichtteilsverzichte

Nachfolgeplanung – Gestaltungen

Familiengesellschaft - Sachverhalt

Die Familie C verfügt über umfangreichen Grundbesitz, der seit Generationen im Familienbesitz ist. Die insgesamt fünf Kinder sind (derzeit) verheiratet, überwiegend bereits in jeweils vorangegangenen Ehen (mehrfach) geschieden.

Die Eltern C streben eine Gestaltung an, mit der das Grundvermögen an die Familie gebunden ist und dort in der Generationenfolge unter Vermeidung einer Einflußnahme von Schwiegerkindern und sonstigen Dritten.

Familiengesellschaft - Gestaltung

Vermögensverwaltende Personengesellschaften



Regelungsbedarf bei vermögensverwaltender Personengesellschaft

- Beteiligung und Gewinnverteilung
- Geschäftsführung und Vertretung
- Veräußerung und Vererbung
- Beteiligung Minderjähriger

Vielen Dank für Ihre Zeit